



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 651 533/3-V/A/2/81

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 19. November 1981, mit dem das Niederösterreichische Hausstandgründungsgesetz 1979 geändert wird

Zu GZ 91-1981
vom 19. November 1981

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
Sachbearbeiter

HOLZINGER

Klappe 2375 Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An den
Herrn Landeshauptmann von
Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Dezember 1981 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 19. November 1981, mit dem das Niederösterreichische Hausstandgründungsgesetz 1979 geändert wird gemäß Art.98 Abs.3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Artikel I Z 3 (§ 2 Abs.3):

In der ersten Zeile sollte es sprachlich richtig "... leibliche Kind bzw. Wahlkind ..." heißen.

Zu Artikel I Z 4 und 5 (§ 3 Z 3 und 4):

In diesen Bestimmungen wird - im Gegensatz zu § 2 Abs.3 - jeweils der Begriff "Kind" verwendet, so daß sich die Frage stellt, ob darunter auch Wahlkinder oder ausschließlich leibliche Kinder zu verstehen sind.

23. Dezember 1981
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Kouravak

Ami der
Landtag
7. Jan. 1982
(29. DEZ 1981)
6-91/1
Beibl.
Beilagen
Stempel

Pr/Mag. Dur